

Kriterien für einen Zuschuss des Landkreises Main-Spessart

zur Unterstützung der ehrenamtlichen Bereitschaft, sich mit den Herausforderungen der demografischen Veränderungen auseinanderzusetzen und seniorenpolitische Maßnahmen zu ergreifen

1. Ziel des Zuschusses

- 1.1 Mit dem Zuschuss soll ausschließlich ehrenamtliches Engagement in den unter 3.2 genannten Betätigungsfeldern aus den Themenbereichen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes (SPGK) angeschoben, einmalig unterstützt oder auf andere Weise einmalig bezuschusst werden. Ziffer 5.1 bleibt unberührt.
- 1.2 Die Gewährung des Zuschusses ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, d.h. es besteht kein Anspruch auf Gewährung. Über die Bewilligung des Zuschusses entscheidet der Ausschuss für gesellschaftliche Entwicklung.

2. Adressat

- 2.1 Adressaten können sein ehrenamtlich Beauftragte in den Landkreismunicipalitäten (zum Beispiel Seniorenbeiräte und Seniorenbeauftragte), Municipalitäten als Organisatoren und Haftungsnehmer, private Initiativen, Vereine und sonstige Organisationen sowie engagierte Bürgerinnen und Bürger, außerdem Firmen, soweit dadurch ehrenamtliche Aktivitäten ermöglicht werden, die nicht dem Erwerbszweck der Firmen dienen.
- 2.2 Adressat eines Zuschusses kann nur sein, wer keine Förderung von einer anderen Stelle erhält oder erhalten könnte (Subsidiarität der Förderung durch den Landkreis Main-Spessart). Ausnahmen sind nach Prüfung des Einzelfalls möglich.
- 2.3 Es gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

3. Zuschussvoraussetzungen

- 3.1 Zuschussfähig sind ausschließlich die aufgeführten Betätigungsfelder unter Ziffer 3.2 in der Seniorenarbeit nach Maßgabe der Handlungsfelder im SPGK, soweit diese keinen unternehmerischen Hintergrund haben. Die Projekte und Aktivitäten sollen auf Nachhaltigkeit ausgelegt sein.
- 3.2 Zuschussfähig sind Projekte und Aktivitäten darüber hinaus nur dann, wenn deren Grundlage im Wesentlichen
 - *der allgemeinen Verbesserung der Lebenssituation*
 - *der Mobilität*
 - *der (Selbst-)Versorgung*
 - *der Steigerung der Lebensqualität*
 - *der Verständigung der Generationen untereinander*

dient und die Finanzierung überwiegend aus Spenden und/oder Eigenmitteln gedeckt wurde oder gedeckt werden soll.

Hierzu zählen insbesondere

- *die Gründung von Nachbarschaftshilfen*
- *die Gründung von Seniorengenossenschaften*
- *die Durchführung von Beratungen für Senioren zur Lebensführung und Pflege*
- *die Organisation und Durchführung von Fahrdiensten (z. B. auch durch Bürgerbusse)*
- *die Organisation und Durchführung von Besuchsdiensten oder Hol- und Bring-Diensten*
- *die Errichtung neuer Senioren- bzw. Mehrgenerationen-Treffpunkte*
- *der Aufbau neuer Mittagstischangebote*
- *Aktivitäten zur Gesundheitsförderung und zur Prävention*
- *die Unterstützung von pflegebedürftigen Personen und pflegenden Angehörigen, soweit keine Angliederung an Ambulante Pflegedienste oder Wohlfahrtsverbände bzw. Sozialverbände oder -vereinigungen besteht*
- *die Unterstützung beim Erhalt und Aufbau von Nahversorgungsangeboten*
- *der Aufbau von Quartierskonzepten*

Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Veranstaltungen oder bereits stattfindende Aktivitäten (z.B. Seniorennachmittage).

- 3.3 Der seniorenpolitische Mehrwert des Projekts oder der Aktivität ist im Zuge der Antragstellung und 12 Monate nach dem Tag der Fertigstellung, der Inbetriebnahme oder der Anschaffung nachzuweisen.
- 3.4 Die veranschlagten und nachvollziehbaren Kosten für die Maßnahme oder das Projekt müssen mindestens 1.000 Euro betragen.
- 3.5 Für die Beantragung des Zuschusses ist eine Beschreibung des Projektes oder der Maßnahme und eine nachvollziehbare Kostenaufstellung samt entsprechenden Unterlagen (z. B. Kostenvoranschlägen, Plänen, Finanzierungsplan) beim Landratsamt Main-Spessart / Seniorenarbeit vorzulegen. Die Gemeinde, in der das Vorhaben realisiert werden soll, soll das Projekt bzw. die Maßnahme befürworten und möglichst finanziell unterstützen. Ein entsprechendes Schreiben der Gemeinde ist dem Antrag beizufügen.

4. Höhe des Zuschusses

- 4.1 Der Zuschuss beträgt maximal 1.000 Euro je Maßnahme bzw. Projekt.
- 4.2 Unter Beachtung der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Ausschuss für gesellschaftliche Entwicklung einen abweichenden Betrag bestimmen.
- 4.3 Maßgeblich für die Entscheidung über die Höhe des Zuschusses sind die auszuweisenden Projektkosten zum Zeitpunkt der Antragstellung. Das Landratsamt Main-Spessart kann die Vorlage von Belegen verlangen.

5. Zuschussfähige Aufwendungen

- 5.1 Zuschussfähig sind grundsätzlich alle Aufwendungen für Projekte bzw. Maßnahmen nach Maßgabe der Ziffern 3.1 und 3.2, wenn sie dem Zweck der Errichtung, Eranschaffung oder Gründung dienen. Eine Wiederherstellung bzw. Neugestaltung kann im Einzelfall gefördert werden.
- 5.2 Laufende bzw. wiederkehrende Kosten sind keine zuschussfähigen Kosten. Dazu gehören insbesondere Kosten zum Betrieb und zur Aufrechterhaltung, Löhne, Miet- und Pachtzinsen.

6. Verfahren

- 6.1 Der Zuschussantrag muss bis spätestens 1. September des aktuellen Kalenderjahres beim Landratsamt Main-Spessart eingereicht sein. Maßgeblich - auch im elektronischen Verfahren - ist der (Post-)Eingangsstempel beim Landratsamt Main-Spessart. Dem Antragsteller wird der Eingang des Antrags bestätigt und diese Kriterien ausgehändigt. Er hat schriftlich zu bestätigen, dass er diese Kriterien als verbindlich anerkennt.
- 6.2 Die Fachstelle Seniorenarbeit nimmt eine formelle und materielle Vorprüfung vor und legt die Anträge dem Ausschuss für gesellschaftliche Entwicklung zur Beratung und Beschlussfassung vor.
- 6.3 Der Kreissenorenbeirat wird möglichst vor der Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für gesellschaftliche Entwicklung über Anträge informiert, um eine Stellungnahme und Empfehlung abgeben zu können.
- 6.4 Der Antragsteller wird über den Beschluss des Ausschusses für gesellschaftliche Entwicklung umgehend schriftlich informiert.
- 6.5 Ein Zuschuss kann frühestens mit Festschreibung des dem Antragseingang folgenden Haushalts gegen Kostennachweis ausgezahlt werden. Ziffer 4.3 gilt entsprechend.
- 6.6 Nicht ausgezahlte Zuschüsse verfallen zum 31. Januar des folgenden Kalenderjahres. Ein Rechtsanspruch auf Mitnahme, Rücklage, Addition o. dgl. besteht nicht.
- 6.7 Der Antragsteller hat dem Landratsamt Main-Spessart sowie dessen eigenen bzw. übergeordneten Rechnungsprüfungseinrichtungen und Aufsichtsbehörde zur Erfüllung deren Aufgaben unverzüglich nach Aufforderung Einsicht zu gewähren in die sein Projekt bzw. seine Maßnahme betreffenden Unterlagen. Diese sind deswegen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Rückforderung

Der Zuschuss kann mittels schriftlichen Bescheids vom Landratsamt Main-Spessart zurückgefordert werden, sofern

- *der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch Täuschung bzw. durch unrichtige oder unvollständige Angaben, erlangt hat,*
- *der Zuschuss nicht dem Zweck entsprechend oder unwirtschaftlich verwendet worden ist oder*
- *das Vorhaben nicht innerhalb eines Jahres nach Versendung der Bewilligung des Zuschusses begonnen wurde.*

Für die Erstattung und Verzinsung gilt Art. 49a BayVwVfG.

8. Inkrafttreten und Geltung

- 8.1 Diese Kriterien sind vom Kreistag in seiner Sitzung am 22.02.2019 beschlossen worden und am selben Tag in Kraft getreten.
- 8.2 Eine Änderung oder Aufhebung dieser Kriterien ist dem Kreistag vorbehalten.